

kutive und Judikative mit einbezieht. Sie sind durch die Verfassung eingesetzt, legitimiert und agieren innerhalb der von ihr vorgegebenen Grenzen. Der Verfassung kommt insofern in der Rechtsordnung ganz allgemein höchste Autorität zu. Sie ist umfassender rechtlicher Massstab für jede Form staatlichen Handelns.³¹⁷ Es muss sich an der Verfassung selbst messen lassen.

2. Nachrang des Gesetzgebers

Vorrang der Verfassung bedeutet Nachrang des Gesetzgebers. Dieser Nachrang wird daran deutlich, dass ein mit der Verfassungsordnung nicht in Übereinstimmung stehendes (einfaches) Gesetz verfassungswidrig ist und vom Staatsgerichtshof in einem Normenkontrollverfahren aufgehoben werden kann. Die Höherrangigkeit der Verfassung gegenüber einem einfachen Gesetz ist denn auch eine notwendige Voraussetzung der Verfassungsgerichtsbarkeit.³¹⁸

3. Justizielle Kontrolle

Die Verfassungsgerichtsbarkeit komplettiert den zentralen Gedanken des Vorrangs der Verfassung, indem sie eine entsprechende gerichtliche Kontrolle von Verstössen gegen diese einrichtet,³¹⁹ wie dies in Art. 104 LV 1921 geschehen ist. So ist im Wege eines besonderen Gesetzes ein Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechts zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte geschaffen worden.³²⁰ In seine Zuständigkeit fallen auch die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen.³²¹

317 Christian Hermann Schmidt, Vorrang der Verfassung, S. 14.

318 Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 24 f.

319 Horst Dreier, Grundlagen, S. 20 f. Rz. 23.

320 Siehe LGBL. 1925 Nr. 8 und dazu Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 33 ff.

321 Der im Jahr 2003 geänderte Art. 104 Abs. 2 LV 1921 umfasst neu auch die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Staatsverträgen.